

Organisationssatzung des Nietzsche-Forschungszentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 40 Abs. 5 LHG

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Universitätsrat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 29.10.2019 die Einrichtung des Nietzsche-Forschungszentrums als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 40 Abs. 5 LHG beschlossen.

II. Organisationssatzung des Nietzsche-Forschungszentrums

Auf der Grundlage des Beschlusses des Universitätsrats gemäß Ziffer I. hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 16.10.2019 die nachstehende Organisationssatzung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG beschlossen.

Präambel

Das Nietzsche-Forschungszentrum dient der strukturellen Bündelung der länder- und fächerübergreifenden Nietzsche-Forschung durch den Auf- und Ausbau von Kooperationen mit anerkannten Forscherpersönlichkeiten und Forschungseinrichtungen auf der ganzen Welt. Durch Initiierung und Koordination von Langzeitprojekten auf dem Gebiet der geistes- und kulturwissenschaftlichen Grundlagenforschung soll die künftige internationale und interdisziplinäre Erforschung von Nietzsches Werk, Nachlass und Nachwirkung auf eine zeitgemäße, tragfähige Basis gestellt werden.

Das Nietzsche-Forschungszentrum bündelt die einschlägigen Forschungsstrukturen der Universität auf dem Gebiet der Nietzsche-Forschung, basierend auf der Kooperationsvereinbarung mit der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Wissenschaftsakademie des Landes Baden-Württemberg) vom 27.06.2016 und schafft für diese Aktivitäten eine neue Grundlage.

§ 1

Rechtsform und Aufgabe

(1) Das Nietzsche-Forschungszentrum (nachfolgend: NFZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 40 Abs. 5 LHG in Verbindung mit den jeweils geltenden Regelungen der Grundordnung.

(2) Das NFZ dient auf seinem Aufgabengebiet fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung, Lehre, Weiterbildung und der internationalen Zusammenarbeit. Folgende Fakultäten, europäische Universitäten und außeruniversitäre Einrichtungen sind zum Zeitpunkt der Gründung am NFZ beteiligt:

1. die Philosophische Fakultät,
2. die Philologische Fakultät,
3. die Theologische Fakultät,
4. die Rechtswissenschaftliche Fakultät,
5. die Medizinische Fakultät,
6. die Heidelberger Akademie der Wissenschaften,
7. die Universität Basel,
8. die Universität Straßburg,
9. die Klassik Stiftung Weimar,
10. das Centre National de la Recherche Scientifique Paris,
11. die Association HyperNietzsche, Paris.

(3) Das NFZ hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. In der Forschung: Initiierung und Koordinierung von (Langzeit-)Projekten zu Nietzsche, sein Umfeld und seine Folgen, beispielsweise im Rahmen des Akademien-Programms der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften über die Heidelberger Akademie der Wissenschaften und des DFG-Moduls Forschungsgruppe und des DFG-ANR-Förderprogramm für deutsch-französische Forschungsprojekte in den Geistes- und Sozialwissenschaften; Förderung des internationalen wissenschaftlichen Nachwuchses, beispielsweise durch Ausrichtung von regelmäßig stattfindenden interdisziplinären Kolloquien; Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen und Reihen.
2. In der Lehre: Durchführung von Lehrveranstaltungen mit Nietzsche-Bezug, Betreuung von thematisch einschlägigen Qualifikationsschriften auf allen Qualifizierungsebenen.
3. In der internationalen Zusammenarbeit: Kooperation mit ausländischen Universitäten und Forschungsinstitutionen, u. a. im Rahmen von EUCOR. Einbeziehung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, z. B. von Humboldt-Stipendiaten. Etablierung eines nationalen und internationalen Forschungsnetzwerks durch Kooperation mit anderen anerkannten Forschungseinrichtungen.
4. Im Bereich der Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit: Organisation von Ringvorlesungen in Zusammenarbeit mit dem Studium generale und Einzelvorträgen, Aufbau und Pflege einer Homepage mit Podcasts, Erstellen eines Online-Magazins mit wechselnden Themenschwerpunkten und Beitragenden, breite Publikationstätigkeit.

§ 2

Wissenschaftliche Mitglieder

(1) Mitglieder des NFZ können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die Mitglieder der Universität Freiburg , Mitglieder von außeruniversitären Einrichtungen oder von anderen Hochschulen sind, die Nietzsche-Forschung betreiben und bereit sind,

1. Aufgaben des NFZ gemäß § 1 Abs. 3 aktiv wahrzunehmen,
2. die ihnen zur Verfügung stehenden personellen und apparativen Ressourcen in erforderlichem Umfang für das NFZ einzusetzen oder
3. Drittmittel für das NFZ einzubringen oder einzuwerben.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Direktorium zu beantragen. Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
- (3) Das Direktorium kann die Mitgliedschaft, nach vorheriger Anhörung, aufheben, wenn das Mitglied die Aufgaben des NFZ gemäß § 1 Abs. 3 nicht mehr wahrnimmt oder gegen Mitgliederpflichten in schwerwiegender Weise verstößt. Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Direktorium.

§ 3

Assoziierte Mitglieder

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die in die wissenschaftliche Tätigkeit des NFZ im Sinne von § 1 Abs. 3 nicht unmittelbar eingebunden sind, das Forschungskonzept des NFZ jedoch mit eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen unterstützen, kann auf schriftlichen Antrag der Status eines assoziierten Mitglieds eingeräumt werden. Die Bestellung zum assoziierten Mitglied kann befristet werden. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Assoziierte Mitglieder wirken an der Selbstverwaltung des NFZ nicht mit. § 2 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 4

Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus mindestens drei hauptberuflich an der Universität Freiburg tätigen Professorinnen oder Professoren, die Mitglieder des NFZ gemäß § 2 sind. Diese werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1) vom Rektorat der Universität Freiburg auf drei Jahre bestellt. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor werden vom Rektorat bestellt.
- (2) Eine Wiederbestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt.
- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des NFZ oder der Universität zugewiesen sind. Es koordiniert die im Rahmen des NFZ durchzuführenden Aufgaben und ist zuständig für Anträge an das Rektorat auf Änderung der Satzung. Das Direktorium legt dem Rektorat einen Jahresbericht über die wissenschaftliche Entwicklung des NFZ vor. Das Direktorium erstellt jährlich einen Haushaltsplan sowie einen Rechenschaftsbericht, der über die Verwendung der Haushaltsmittel im vergangenen Haushaltsjahr Auskunft gibt. Der Haushaltsplan wird dem Rektorat rechtzeitig, spätestens bis zum 15.11. des Vorjahres, vorgelegt. Die Vorlage des Rechenschaftsberichts erfolgt gegenüber dem Rektorat unverzüglich, spätestens bis zum 30.04 eines jeden Folgejahres.
- (4) Das Direktorium wird von seiner Geschäftsführenden Direktorin oder seinem Geschäftsführenden Direktor (§ 5) in der Regel zweimal pro Semester einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Sie oder er kann sich im Falle ihrer oder seiner Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen. Eine Wiederbestellung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors ist zulässig.

- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor:
 1. führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte,
 2. vertritt im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten das NFZ innerhalb der Universität,
 3. beruft das Direktorium, die Mitgliederversammlung und die erweiterte Mitgliederversammlung ein,
 4. bereitet die Entwürfe für den Haushaltsplan, den Rechenschaftsbericht und den Jahresbericht nach § 4 Abs. 3 vor,
 5. verwaltet die zugewiesenen Räume, Personal- und Sachmittel, soweit nichts Anderes bestimmt ist,
 6. übt das Hausrecht entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen aus und ist für die Ordnung im NFZ verantwortlich.

§ 6

Benutzung des NFZ

- (1) Die gemeinsamen Einrichtungen des NFZ und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern gemäß § 2 und § 3 im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.

- (2) Personen, die weder Mitglieder gemäß § 2 oder § 3 noch dem NFZ in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind, benötigen zur Benutzung der Einrichtung des NFZ eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors oder eines von ihr oder von ihm beauftragten anderen Mitglieds des Direktoriums. Die Genehmigung kann insbesondere auf die Benutzung für konkret bezeichnete Projekte eingegrenzt sowie befristet erteilt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung und erweiterte Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des NFZ gemäß § 2 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Jahresbericht nach § 4 Abs. 3 Satz 6 vor dessen Weiterleitung an das Rektorat und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des NFZ empfehlen. Die Mitgliederversammlung führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an. Sie nimmt Stellung zu Anträgen des Direktoriums auf Satzungsänderungen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Semester einberufen. Das Rektorat oder ein Viertel der Mitglieder des NFZ können die Einberufung verlangen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gegeben wird.
- (4) Mindestens einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung als erweiterte Mitgliederversammlung unter Einschluss der assoziierten Mitglieder und der Fördermitglieder gemäß § 3 durchgeführt. Das Direktorium gibt den Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des NFZ einzubringen.

§ 8

Begleitausschuss

- (1) Der Begleitausschuss wird als universitätsinternes Beratungsgremium eingerichtet. Er begleitet die Entwicklung des NFZ. Gleichzeitig wirkt er auf den Interessenausgleich der am NFZ inhaltlich beteiligten Fakultäten und Einrichtungen hin.
- (2) Der Begleitausschuss berät das Direktorium insbesondere
 1. hinsichtlich der Verteilung von Mittelzuwendungen sowie
 2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des NFZ gemäß § 2 und § 3 sowie den beteiligten Fakultäten gemäß § 1 Abs. 2 und schlägt geeignete Maßnahmen zu deren Lösung vor.
- (3) Der Begleitausschuss erhält folgende Berichte:
 1. den Rechenschaftsbericht des Direktoriums gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3,
 2. den Jahresbericht des Direktoriums gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6,
 3. den Evaluationsbericht gemäß § 12.
- (4) Mitglieder des Begleitausschusses sind
 1. bis zu drei Dekaninnen oder Dekane der am NFZ beteiligten Fakultäten,
 2. die Mitglieder des Direktoriums,
 3. eine vom Rektorat zu benennende Person als Vertretung der Universitätsverwaltung, vornehmlich aus dem Bereich der Forschungsförderung.
- (5) Die Mitglieder kraft Amtes gemäß Absatz 4 Nummern 1 und 2 werden durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten und werden beim Ausscheiden aus dem Amt durch ihre Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger ersetzt. Die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 werden vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Zugleich bestellt das Rektorat für das Mitglied nach Abs. 4 Nr. 3 eine Stellvertretung. Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Der Begleitausschuss wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Begleitausschusses einberufen. Zu den Sitzungen wird das Rektorat eingeladen, das bestimmt, welche seiner Mitglieder an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Begleitausschuss

wählt aus dem Kreis der Dekaninnen oder Dekane gemäß Absatz 4 Nr. 1 für eine Amtszeit von bis zu zwei Jahren die Sitzungsleitung.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, die keine Mitglieder der Universität Freiburg sind. Die Zahl der Mitglieder kann auf Vorschlag des Direktoriums durch das Rektorat auf bis zu neun Mitglieder erhöht werden. Mitglieder können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden, deren Forschungsschwerpunkte im Tätigkeitsgebiet des NFZs liegen. Ein Mitglied wird auf Vorschlag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektorat auf drei Jahre bestellt, vorbehaltlich der Zustimmung des Senats der Universität Freiburg gemäß § 18 Satz 4 GrundO. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Beirat begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des NFZ. Dieser soll dem Direktorium Anregungen für die weitere Entwicklung des NFZ geben. Diese werden in einem Bericht niedergelegt, der dem Direktorium und dem Rektorat vorgelegt wird.
- (3) Das Direktorium informiert die Mitglieder des Beirats regelmäßig über die Arbeiten des NFZ. Die Mitglieder des Beirats erhalten den Jahresbericht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6 nach dessen Beratung im Rektorat. Die Mitglieder des Beirats werden zu allen Veranstaltungen des NFZ eingeladen.
- (4) Der Beirat wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor einmal im Jahr einberufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 10

Vertretung nach außen und Dienstaufsicht

- (1) Der Rektor vertritt das NFZ nach außen. Das Rektorat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere im personalrechtlichen Bereich und trifft Entscheidungen über die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Dienst- und Rechtsaufsicht über das NFZ führt das Rektorat.

§ 11

Geschäfts- und Verfahrensordnung

- (1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und dieser Organisationsordnung / Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das NFZ sich auf Vorschlag des Direktoriums durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten geben.

- (2) Soweit diese Organisationsordnung keine besonderen Regelungen trifft, finden die Vorschriften der Verfahrensordnung Anwendung.

§ 12

Evaluation

- (1) Die Arbeiten des NFZ werden in regelmäßigen Abständen, erstmals drei Jahre nach Gründung des NFZ, evaluiert. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des NFZ sind
1. die wissenschaftliche Qualität der im Rahmen des NFZ vorgenommenen Forschung,
 2. die Bedeutung des NFZ für die Profilbildung der Universität,
 3. die Effizienz von Struktur und Organisation des NFZ.
- (2) Zur Durchführung der Evaluation stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.
- (3) Die Evaluation erfolgt durch vier Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sowie weitere vier international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit anerkannter Expertise im Aufgabengebiet des NFZ. Das Direktorium erstellt in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat eine Vorschlagsliste für die acht Evaluierenden und legt diese Liste dem Rektorat zur Entscheidung über die Bestellung vor.
- (4) Die Evaluation besteht aus einem Bericht über die Entwicklung und Forschungsleistung des NFZ am Maßstab der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien. Der Evaluationsbericht wird dem Rektorat und dem Direktorium zeitgleich vorgelegt. Dem Evaluationsbericht sind eventuelle Sondervoten beizufügen.
- (5) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse des Evaluationsberichts für die weitere Entwicklung des NFZ eingegangen wird.
- (6) (Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Evaluationsberichts und der Stellungnahme des Direktoriums über die Fortführung des NFZ. Im Falle einer Änderung oder Aufhebung des NFZ führt das Rektorat die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

§ 13

Änderung und Aufhebung des NFZ

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Änderung oder Aufhebung des NFZ in einer ordentlich einberufenen Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Rektorat vorschlagen. Das Rektorat prüft den Vorschlag und leitet diesen mit einer Empfehlung zur Beschlussfassung an den Senat weiter.
- (2) Unabhängig von § 12 Abs. 5 kann das Rektorat einen Beschluss des Senats zur Aufhebung des NFZ herbeiführen, insbesondere wenn dieses mit der Profilbildung oder der strategischen Schwerpunktbildung der Universität nicht mehr vereinbar ist.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Organisationssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 17.01.2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer

Rektor